

# **Förderverein „Freunde und Förderer der Musikschule Mittweida“**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Förderverein (nachfolgend „Verein“) führt den Namen Förderverein „Freunde und Förderer der Musikschule Mittweida“ und hat seinen Sitz in Mittweida. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

### **§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Mittweida verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendausbildung, Volksbildung, Kunst und Kultur und Unterstützung besonders begabter Personen.

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule Mittweida ideell und materiell zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung der pädagogischen Arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne der Musikschule Mittweida
- b) Begabtenförderung im Instrumentalunterricht und in der Gesangs,- Tanzausbildung
- c) Förderung musikalischer Freizeiten, Projektarbeiten, künstlerischer Auftritte und Workshops
- d) Bereitstellung zusätzlicher Mittel zum Erwerb von Instrumenten und Unterrichtsmaterial
- e) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen
- f) Unterstützung bei Veranstaltungen und Übernahme deren Trägerschaft

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben. Bei minderjährigen Personen muss der Aufnahmeantrag zusätzlich von deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die für die Musikschule Mittweida oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen der Musikschule Mittweida und des Vereins freien Zutritt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe getätigt werden.

#### **§ 7 Verwaltungsorgane des Vereins**

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
7. die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. bis zu 4 Beisitzer

Personen aus der Leitung der Musikschule Mittweida und Lehrer/Lehrerinnen der Musikschule Mittweida dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorsitzenden werden im Wechsel gewählt. Die Wechselfolge der Vorsitzenden ist im ersten Jahr der Gültigkeit der Satzung: Vorsitzender auf zwei Jahre, stellvertretender Vorsitzender auf ein Jahr, im zweiten Jahr ebenfalls in zweijähriger Folge.

Sachkundige Personen können jederzeit vom Vorstand zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Die Wahl des Vorstandes wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dieses mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein allein.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende.

Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten, anzunehmen und zu bescheinigen.

Der Kassier fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

## **§ 13 Musikschulleiter/in**

Der/die Musikschulleiter/in und/oder der/die stellvertretende/r Musikschulleiter/in der Musikschule Mittweida wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

## **§ 14 Einnahmen**

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Bestimmungen der Förderer ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins und des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können ersetzt werden.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Mittweida, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Vorstandssitzung vom 25.04.2016 einstimmig beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

Mittweida, 25.04.2016